

# AMTSBLATT

## der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Mit den Mitgliedsgemeinden:

Balgstädt

Stadt Freyburg (Unstrut)

Gleina

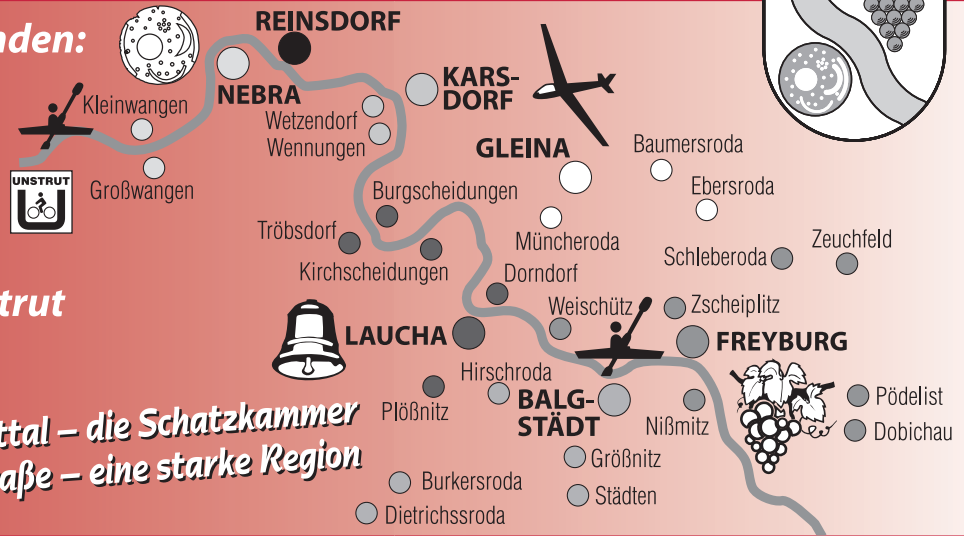
Karsdorf

Stadt Laucha an der Unstrut

Stadt Nebra (Unstrut)

Reinsdorf

*Das Unstruttal – die Schatzkammer  
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*



## Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 41) und der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name, Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen „**Verbandsgemeinde Unstruttal**“.
- (2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal hat ihren Sitz in Freyburg (Unstrut).

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verbandsgemeinde führt ein Wappen. Das Wappen der Verbandsgemeinde Unstruttal zeigt:  
In Silber von blauem Wellenbalken schräggeteilt, oben eine belaubte grüne Weintraube, unten eine grüne Scheibe, bestreut mit einer silbernen Scheibe, drei silbernen Bögen und silbernen Punkten.
- (2) Die Verbandsgemeinde führt eine Flagge. Die Flagge der Verbandsgemeinde Unstruttal ist Blau / Weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend - linker Streifen blau und rechter Streifen weiß, Querform: Streifen waagrecht verlaufend - obere Streifen blau und untere Streifen weiß) und mittig mit dem Wappen belegt.
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Im Inneren des Siegels befindet sich das Wappen der Verbandsgemeinde Unstruttal.  
Die Umschrift lautet: „**Verbandsgemeinde Unstruttal**“ und eine Ordnungszahl.

### § 3 Verbandsgemeinderat und Vorsitz im Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und wählt zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates führen die Bezeichnung „**Verbandsgemeinderätin**“ und „**Verbandsgemeinderat**“.

### § 4 Zuständigkeit des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat entscheidet in allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde soweit nicht der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein beschließender Ausschuss nach dieser Satzung oder der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuständig sind.

### § 5 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:  
Beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA sind:  
1. der Haupt- und Finanzausschuss  
2. der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen.  
Beratender Ausschuss gemäß § 48 Abs. GO LSA ist:  
der Wirtschafts-, Innen- und Sozialausschuss.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### § 6 Der Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt gem. § 54 (2) GO LSA aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Haupt- und Finanzausschuss berät die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor, es sei denn, dass die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände dem Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen vorbehalten ist.
- (2) Abschließend entscheidet er über:  
1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, (§ 44 Abs. 4 Satz 2 GO LSA),  
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 85.000 Euro (§ 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA),  
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 85.000 Euro (§ 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA),  
4. Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 85.000 Euro,

5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA (Kredite), bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 70.000 Euro bis 300.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA (Verträge mit Mitgliedern), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bei einem Vermögenswert zwischen 10.000 Euro und 20.000 Euro,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA (Verzicht und Vergleiche), bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 80.000 Euro,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, bei einem Streitwert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 120.000 Euro.

### **§ 7 Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen**

(1) Der Ausschuss für Bau, Vergabe und kommunale Beteiligungen besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt gem. § 54 GO LSA aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Er entscheidet über

1. die Vergaben von Bauleistungen bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 100.000 Euro,
2. über die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Wassergesetz bei einem Vermögenswert im Einzelfall zwischen 30.000 Euro und 80.000 Euro,

(3) Der Ausschuss berät folgende Verhandlungsgegenstände des Verbandsgemeinderates vor:

1. Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung
2. die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde
3. die Aufgaben nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 8 Der Wirtschafts-, Innen- und Sozialausschuss**

(1) Der Wirtschafts-, Innen- und Sozialausschuss besteht aus 8 Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt gemäß § 54 (2) GO LSA aus dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderatsmitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) In den Wirtschafts-, Innen- und Sozialausschuss werden gemäß § 48 (2) GO LSA vier sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(3) Der Wirtschafts-, Innen- und Sozialausschuss berät über:

1. die Wirtschafts- und Tourismusförderung,
2. die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
3. den Aufbau und die Unterhaltung von Wasserwehren,
4. die Aufgaben nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
5. die Aufgaben nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz)
6. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen.

(4) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

### **§ 9 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 10 Bürgermeister**

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmenden Aufgaben und den vom Verbandsgemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A1 bis A8, der Ehrenbeamten, sowie die Ein-

stellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E1 E8 TVöD,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 30.000 Euro (§ 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA),
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 30.000 Euro (§ 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA),
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA (Gemeindevermögen), bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 30.000 Euro,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA (Kredite), bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 70.000 Euro,
6. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA (Verträge mit Mitgliedern), es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einem Vermögenswert von 10.000 Euro,
7. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA (Verzicht und Vergleiche), bis zu einem Vermögenswert im Einzelfall von 30.000 Euro,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA, bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 30.000 Euro,

### **§ 11 Nachtragsatzung**

Der Verbandsgemeinderat beschließt eine Nachtragsatzung gemäß § 160 (2) GO LSA, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Nr. 1. GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Nr. 2. GO LSA gelten Mehrausgaben, die im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (3) Nr. 1 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten im laufenden Haushaltsjahr das Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes nicht um mehr als 5 v. H überschreiten.

### **§ 12 Zulassung von Bewerbern für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister**

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über die Zulassung der Bewerber für die Wahl zum Verbandsgemeindebürgermeister auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

### **§ 13 Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters**

(1) Für den Verhinderungsfall wählt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters zwei Bedienstete der Verbandsgemeinde als Stellvertreter des Verbandsgemeindebürgermeisters.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ und „zweiter“ stellvertretender Verbandsgemeindebürgermeister.

(2) Die Wahl und Abwahl erfolgen gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA.

### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichstellung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat auf Vorschlag des Verbandsgemeindebürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann

sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters festgelegt.

### § 15 Einwohnerversammlung

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat über die Durchführung der Einwohnerversammlung durch gesonderte Einladung.

(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### § 16 Einwohnerfragestunde

(1) Der Verbandsgemeinderat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und eine Zusatzfrage zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

### § 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal mit dem Titel: „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal“.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Unstruttal

· Hauptsitz Freyburg (Unstrut):

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

während der Dienstzeiten, welche in der Bekanntmachung genannt werden, ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).

(3) Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Unstruttal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei

Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 bekannt gemacht.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist, durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung / Naumburger Tageblatt Nebra und in der Mitteldeutschen Zeitung / Weißenfelder Zeitung.

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in folgenden Schaukästen zu veröffentlichen:

- Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

- Außenstelle Nebra (Unstrut), Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)

- Außenstelle Laucha an der Unstrut, Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut

An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem folgenden Schaukasten: Hauptsitz der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Woche.

### § 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 20 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 14.01.2010

*Jana Grandi*

Jana Grandi  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Dienstsiegel gem. § 2 (3):



### Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Unstruttal wurde durch den Burgenlandkreis am 20.01.2010 mit Aktenzeichen 151103/H/53. genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 20.01.2010

*Jana Grandi*

Jana Grandi  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



## Folgende Termine sind für die Ausgaben des Amtsblattes für das Jahr 2010 vorgesehen:

Ausgabe 02/2010	Erscheinungstag: Redaktionsschluss:	Freitag, 26.02.2010 Montag, 15.02.2010
Ausgabe 03/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 26.03.2010 Montag, 15.03.2010
Ausgabe 04/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 30.04.2010 Freitag, 19.04.2010
Ausgabe 05/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 28.05.2010 Montag, 17.05.2010
Ausgabe 06/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 25.06.2010 Montag, 14.06.2010
Ausgabe 07/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 30.07.2010 Montag, 19.07.2010
Ausgabe 08/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 27.08.2010 Montag, 16.08.2010
Ausgabe 09/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 01.10.2010 Montag, 20.09.2010
Ausgabe 10/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 29.10.2010 Montag, 18.10.2010
Ausgabe 11/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Freitag, 26.11.2010 Montag, 15.11.2010
Ausgabe 12/2010	Erscheinungstag Redaktionsschluss	Donnerstag, 23.12.2010 Donnerstag, 09.12.2010

## So preiswert ist Werbung

in Ihrem Amtsblatt der VerbGem Unstruttal:

### Anzeigengrößen:

6,0 x 4,0 cm	= 18,48 €
6,0 x 8,0 cm	= 36,96 €
9,0 x 5,0 cm	= 34,65 €
9,0 x 9,0 cm	= 62,37 €
12,5 x 8,0 cm	= 77,00 €
19,0 x 5,5 cm	= 80,74 €
19,0 x 12,0 cm	= 175,56 €
19,0 x 20,0 cm	= 292,60 €

Dieser Betrag wird Ihnen nach Erscheinen in Rechnung gestellt, zuzüglich gesetzlicher MwSt.

### Rabatte bei mehrmaligen Erscheinen:

6 x jährlich	= 10 %
12 x jährlich	= 15 %

Preise bei Farbbelegung auf Anfrage.

### Ihr Ansprechpartner:

**Druckerei Möbius Artern**

**Telefon: 0 34 66 / 30 22 21**

**Fax: 0 34 66 / 32 38 23**

**E-Mail: info@druckerei-moebius.de**